

# ZH\_OBERGERICHT RT160039 vom 4. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160039)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160039 du 4 mars 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160039 del 4 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Zahlungsbefehl vom 9. Oktober 2015 des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Betreibung Nr. ...) hatte die Gesuchstellerin die Gesuchsgegnerin für Fr. 32'000.-- nebst 5 % Zins seit 6. Oktober 2015 betrieben; die Gesuchsgegnerin hatte Rechtsvorschlag erhoben (Urk. 4/7). Im darauf folgenden Rechtsöffnungsverfahren ordnete das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) mit Verfügung vom 11. Februar 2016 die schriftliche Durchführung des Verfahrens an und setzte der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 500.-- an (Urk. 2). b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin mit vom 27. Februar 2016 datierter Eingabe (zur Post gegeben am 2. März 2016), Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Die Verfügung vom 11. Februar 2016 des Bezirksgerichtes Meilen sei aufzuheben.

### E. 2

und 3.

### E. 3

Die Bezahlung des Kostenvorschusses von CHF 3000.-- ist erfolgt.

### E. 4

Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin inkl. MWST.

### E. 5

Wenn die Gesuchsgegnerin vom Bundesgericht in Lausanne Recht über die Reduktion der Gerichtskosten und der Parteientschädigung und den Grundsatzfragen (Instruktionsverhandlung vom 18. März 2015 und Fremdprozess Hineinnahme, ...) erhält, gemäss ihrem Antrag im Revisionsgesuch, sei nur dieser Betrag zu bezahlen, nicht der Betriebskosten. c) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. a) Die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittel sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Für ein Rechtsmittel ist (u.a.) Prozessvoraussetzung, dass die das Rechtsmittel einle-

- 3 - gende Partei durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet; ohne diese sog. Beschwer besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung des Rechtsmittels und ist dementsprechend auf ein solches nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Soweit ein solcher Nachteil nicht geradezu auf der Hand liegt, ist er in der Rechtsmittelschrift darzulegen und zu begründen (vgl. Art. 311 Abs. 1 bzw. Art. 321 Abs. 1 ZPO: "begründet"). b) Mit der angefochtenen Verfügung wurde vorab die schriftliche Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens angeordnet (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 1). Die

Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde nicht geltend, dass sie hierdurch einen Nachteil erleiden würde und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. c) Mit der angefochtenen Verfügung wurde sodann die Gesuchstellerin zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses verpflichtet (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 2 und 3). Auch in dieser Hinsicht macht die Gesuchsgegnerin keinen Nachteil geltend und liegt ein solcher offensichtlich nicht vor. d) Die Gesuchsgegnerin verlangt schliesslich die Sistierung des Rechtsöffnungsverfahrens. Ein Sistierungsgesuch ist jedoch nicht bei der Rechtsmittelinstanz, sondern bei der Vorinstanz zu stellen; gegen die Abweisung eines solchen könnte dann unter den Voraussetzungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO Beschwerde geführt werden. Mit der angefochtenen Verfügung wurde jedoch kein Sistierungsgesuch abgewiesen. Auch diesbezüglich liegt damit kein Nachteil der Gesuchsgegnerin vor. e) Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht eingetreten werden. 3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 32'000.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 200.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - c) Für das Beschwerdeverfahren hat die Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Gesuchstellerin erwuchs kein relevanter Aufwand. Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.